

## **ANFRAGE**

des Abgeordneten MMag. Alexander Petschnig  
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend **Steuerliche Bevorzugung von Elektro-Kraftfahrzeugen gegenüber Kraftfahrzeugen mit Verbrenner- oder Hybridmotoren**

Elektro-Kraftfahrzeuge (E-Kfz) werden auch nach den jüngsten Gesetzesänderungen gegenüber Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor oder auch mit Hybrid-Antrieb in mehrfacher Hinsicht steuerlich bevorzugt.

Diese Bevorzugung verursacht entsprechende Einnahmenausfälle im Bundesbudget.

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

### **Anfrage**

1. Wie hoch ist der (geschätzte) budgetäre Einnahmenausfall, weil bei Überlassung arbeitgebereigener E-Kfz an Arbeitnehmer zur Privatnutzung kein Sachbezug im Sinne des § 15 EStG anzusetzen ist?
2. Wie hoch ist der (geschätzte) budgetäre Einnahmenausfall, weil sich bei einer solchen Überlassung trotz prinzipieller Umsatzsteuerpflicht mangels Sachbezugsversteuerung keine effektive Steuerlast in der Umsatzsteuer ergibt?
3. Wie hoch ist der (geschätzte) budgetäre Einnahmenausfall, weil kein Sachbezug im Sinne des § 15 EStG anzusetzen ist, wenn der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber ein arbeitnehmereigenes E-Kfz kostenlos aufladen kann?
4. Wie hoch ist der (geschätzte) budgetäre Einnahmenausfall, weil bei Überlassung arbeitgebereigener E-Kfz an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligung von über 25% zur Privatnutzung kein Sachbezug im Sinne des § 15 EStG anzusetzen ist?
5. Wie hoch ist der (geschätzte) budgetäre Einnahmenausfall, weil sich bei einer solchen Überlassung trotz prinzipieller Umsatzsteuerpflicht mangels Sachbezugsversteuerung keine effektive Steuerlast in der Umsatzsteuer ergibt?
6. Wie hoch ist der (geschätzte) Einnahmenausfall, weil E-Kfz von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) ausgenommen sind?
7. Wie hoch ist der (geschätzte) budgetäre Einnahmenausfall, weil bei der Anschaffung eines E-Kfz zur unternehmerischen Nutzung der Vorsteuerabzug im Sinne des § 12 UStG geltend gemacht werden kann?
8. Wie hoch ist der (geschätzte) budgetäre Einnahmenausfall, weil der Vorsteuerabzug im Sinne des § 12 UStG auch dann geltend gemacht werden kann, wenn die Anschaffungskosten des E-Kfz zwar über der Luxustangente von EUR 40.000,-- aber unter der doppelten Luxustangente von EUR 80.000,-- liegen?
9. Wie hoch ist der (geschätzte) budgetäre Einnahmenausfall, weil bestimmte Betriebsausgaben von E-Kfz ungeachtet von dessen Anschaffungskosten zum vollen Vorsteuerabzug im Sinne des § 12 UStG berechtigen?
10. Wie hoch ist der (geschätzte) budgetäre Einnahmenausfall durch steuerliche Bevorzugung von E-Kfz insgesamt?



Martin Seedorf  
B. Sig  
[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

  
Michael Stadler

